



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 02.05.2024
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-1/13
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA KG Höll - Genehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der Ranft Energie Projekte Drei GmbH, Bauernstraße 1, 4600 Wels, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage KG Höll ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebeneinrichtungen auf einer Gesamtfläche von rund 2 ha, bestehend aus 4.716 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von 2.923,92 kWp, auf den Grundstücken Nr. 686 und 687/1 der KG Höll in der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 05.02.2024, an der 4 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von EUR 195,60 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- Technische Beschreibung Ranft Energie Drei GmbH
- Blendungsbericht TÜV
- Datenblatt Huawei Smart PV-Controller SUN2000-115KTL-M2
- Datenblatt Huawei Stringwechselrichter SUN2000-100KTL-M1
- Datenblatt JA Solar PV-Modul JAM72D42 605-630
- Datenblatt Ölflex Solar XLWP Leitung
- Geotechnische Stellungnahme zu Fundierung
- Modullageplan inkl. Querschnitt Wechselrichter Einhausung
- Produktblatt SL Rack Freiflächensystem
- Produktblatt SL Rack W Kunststofframmprofil
- Vorstudie Kampfmittelverdacht

Anlagenbeschreibung:

Die Ranft Energie Projekte Drei GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Deutsch Schützen – Eisenberg die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Volleinspeiser. Photovoltaik ist eine Technologie, welche die Sonneneinstrahlung direkt in Strom umwandelt. Der gewonnene Gleichstrom wird mit einem Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt und zur Gänze ins öffentliche Netz eingespeist.

Allgemeine Normen und elektrotechnische Schutzeinrichtungen

Die PV-Freiflächenanlage wird, soweit für diese Anlagenart relevant, nach folgenden Normen und Richtlinien geplant, errichtet, instandgehalten, betrieben und überprüft:

- Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage inklusive aller benötigten Schutzeinrichtungen gemäß 2019-01-01
- Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2
- Verlegung von Energie- und Steuerleitungen gemäß Bestimmungen ÖVE/ÖNORM E 2017-07-01
- Vorgaben der SNT-Vorschriften
- OVE Richtlinie R 6-2-1 Blitz und Überspannungsschutz
- OVE Richtlinie R 6-2-2 Blitz und Überspannungsschutz
- OVE Richtlinie R 11-1 Schutz von Einsatzkräften
- Kabelverlegung: OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabel
- ÖVE ÖNORM M 7778 Montageplanung und Montage von thermischen Solarkollektoren und PV-Modulen

PV-Module (DC) und Unterkonstruktion

Insgesamt werden 4.716 Module des Modultyps JA Solar 620W mit einer maximalen Nennleistung von 620 Wp/Modul und mit der Einzelgröße von 2.465 x 1.134 x 35 mm verbaut. Die Modul-Gesamtleistung DC beläuft sich somit auf 2.923,92 kWp.

Die Module werden fix montiert. Es gibt keine beweglichen Teile oder Nachführung. Aufgrund der örtlichen Bodenbeschaffenheit werden zuerst PVC Rammprofile in den Boden gerammt auf denen anschließend die Unterkonstruktion befestigt wird. Es kommen Kunststofframmprofile mit hoher UV-Beständigkeit zum Einsatz. In die Kunststofframmprofile werden Stahlrammprofile eingeführt, die im Weiteren die Modultische mit einer Neigung von 15° ausrichten. Die Unterkante der Module weist einen Abstand zur Bewuchsfläche von 1 m auf. Der Abstand zwischen den Modultischreihen beträgt durchschnittlich 4,3 m.

Wechselrichter

Es sollen 18 Wechselrichter vom Typ SUN2000-115KTL-M2 sowie ein Wechselrichter vom Typ SUN2000-100KTL-M1, jeweils der Firma Huawei, zum Einsatz kommen. Die insgesamt 19 Wechselrichter werden an der Rückseite der Unterkonstruktion (nordseitig) mithilfe von Ankerschienen, Profilschienen und Formrohren in einer Höhe von ca. 1,4 m Unterkante befestigt. Darunter werden Kabelführungskanäle montiert in denen die DC-Kabel bis zum Anschluss an den Wechselrichter liegen. Das Wechselrichter AC-Kabel wird übergangsmäßig bis ca. 30 cm unter der GOK mithilfe eines PVC oder Betonrohres geschützt.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird auf einen gesammelten Wechselrichterstandort verzichtet. Stattdessen werden die Wechselrichter auf dem geplanten Standort mittels Maschendrahtzaun und versperrbarer Zugangstür in einem zumindest 1,8 x 1,8 m großen eingezäunten Feld gegen Fremdeinwirkung geschützt.

Blitzschutz und Potentialausgleich

Die Anlage wird mittels innerem Blitzschutz vor den Auswirkungen eines Blitzschlages geschützt. Sowohl auf der DC-Seite (im Wechselrichter) als auch auf der AC-Seite (Wechselrichter und Trafostation) sind Überspannungsableiter vom Typ II integriert. Alle metallischen, im Betrieb nicht elektrisch stromführenden Teile werden zu einem Potential verbunden. Durch die geramnten Metallsteher und die in Erde geführten Reihenverbindungen ist eine ausreichende Erdung sichergestellt.

Die eingesetzten Wechselrichter verfügen über eine Isolationsüberwachung gemäß EN 62109-1 und EN 62109-2. Die Isolationsüberwachung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt. Wird kein Isolationsfehler detektiert erfolgt ein Hochfahrprozess bis zum Einspeisebeginn. Sollte innerhalb der Betriebsphase ein Isolationsfehler auftreten, so wird dieser indirekt über andere Messungen (String-Fehlerüberwachung von Strom und Spannung) erfasst. Der Wechselrichter schaltet ab und beginnt nach einer zeitlich kurzen Verweildauer mit dem erneuten Hochfahrprozess. Dabei wird erneut die Isolationsüberwachung aktiviert. Sollte der Abschaltfehler aus einem Isolationsproblem erfolgt sein, so verbleibt der Wechselrichter in Ruhe. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Systemseite der Photovoltaikanlage ein System mit Schutzklasse II Komponenten ist. Das bedeutet, dass das System gegen die Erde isoliert ist. Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT- System als erster Fehler anzusehen und daher ungefährlich für Lebewesen und Sachgüter. Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine Abschaltung durch den Wechselrichter, dass dieser eine niederohmige Verbindung zwischen PLUS und MINUS detektiert. Der Wechselrichter schaltet aus und verbleibt dort.

Nutzungssicherheit und Brandschutz

Alle elektrischen Betriebsmittel werden außerhalb des Handbereichs errichtet. Kabel und Leitungen bzw. Potentialausgleichsverbindungen werden so verlegt, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigung vorhanden ist (in Kabeltrassen sowie Metallrohren).

Alle Bauteile der PV-Anlage werden ausreichend dimensioniert, sodass keine Überlastung entstehen kann. Alle Wechselrichter werden an nicht brennbaren Materialien montiert.

Es wird keine Batteriespeicheranlage gebaut. Die Anlage wird außerdem nach OVE Richtlinie R11-1 ausgeführt. Alle Spannungsführende Bauteile wie Steckverbindungen, Wechselrichter und Module sind außerhalb des HQ100. Die Bauteile werden in ausreichender Höhe auf der Unterkonstruktion selbst befestigt. Alle elektrischen Leitungen werden durch ein Rohr (Beton bzw. Kunststoff) von der GOK in das Erdreich geschützt.

Trafostation (MS)

Es wird eine begehbbare Fertigteil-Trafostation einschließlich Fundament und Erdungsanlage auf dem Grundstück der PV-Anlage errichtet. Es werden 2 SF6-Trafofelder mit einer Oberspannung von 20 kV und einer Unterspannung von 400 V vorgesehen. Die vorgesehenen Transformatoren sind mineralölgefüllt und haben jeweils eine Nennleistung von 1250 kVA.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Allgemein

1. Die Errichtung der „Trafostation Neu“ hat, wie die PV-Module selbst, auf der Widmungsfläche „GAEn“ (Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie) zu erfolgen.

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.
9. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
10. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
11. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet werden und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
12. Die Trafostation ist gemäß den Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gemäß Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Normen und Richtlinien einzuhalten:
 - Niederspannungsmodul: OVE E 8101, OVE E 8101/AC1:2020-05-01, OVE EN 61439-1, Schutzklasse IP 54, Überspannungsschutz Typ I + II
 - Mittelspannungsmodul: Störlichtbogenklassifizierung IAC: AB FLR – 20 kA 1s (Bediener- und Passantenschutz), Schutzklasse IP 54
 - Transformator: EU 548/2014 - Liste 2 und EN 50588 / IEC 60076, Schutzklasse IP 23
 - ÖVE/ÖNORM E 8120
 - ÖVE/ÖNORM EN 50110-1
 - ÖVE/ÖNORM EN 61936-1
 - ÖVE/ÖNORM EN 62271-202
 - Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 20 kV-Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 20 kV-Mittelspannungsmodul etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 20 kV-Mittelspannungsmodul etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Die Transformatoren und Schaltanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

17. Für alle elektrischen Leitungen und Kabeln mit Zwischenklemmstellen oder anderweitige Konnektoren ist darauf zu achten, dass diese über HQ100 + 0,5 m installiert werden.
18. Im Kabelkeller der Transformatorstation dürfen nur dann Leitungs- und Kabelverbindungen hergestellt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieser auch bei HQ100 gegen das Eindringen von Wasser abgesichert ist.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

1. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Die Modulreihen sind in Teilflächen zu unterteilen (zusammenhängende Modultische), welche eine maximale Ausdehnung von 60,00 m aufweisen. Die einzelnen Teilflächen sind durch einen Abstand von mindestens 1,00 m untereinander zu unterteilen.
2. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einem nichtbrennbaren, mineralischen Material (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
3. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
4. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
5. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. Generatoranschlusskästen ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können, bzw. muss so ausgeführt werden, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
6. Die Fahrfläche für die Einsatzkräfte sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen gefahrlos befahrbar sind (ebene Ausführung).
7. Die Fahrwege und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszuführen.
8. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
9. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist (z.B.: C30)).
10. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
11. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.
12. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.

13. Eine Partie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist je im Bereich der Zufahrten (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.

Fachbereich Naturschutz

1. Entwässerungsmaßnahmen auf den Vorhabensflächen, die über das aktuell bestehende Ausmaß hinausgehen, sind zu unterlassen.
2. Weganlagen sind auf das im vorgelegten Technischen Bericht skizzierte Ausmaß zu beschränken. Eine Befestigung ist nur dann zulässig, wenn dies nachweislich aus technischen Gründen für den Betrieb der Anlage erforderlich ist. Eine Befestigung ist in diesem Fall auf das Aufbringen von Schotter in einer Breite von max. 3,5 m zu beschränken, die Oberfläche ist als Schotterrasen mit einem geeigneten, leguminosenfreien Saatgut zu begrünen.
3. Die vorgesehene Bepflanzung entlang der Außengrenze der Vorhabensfläche (auch der nicht im Plan dargestellten Abschnitte im Westen und Südosten) hat ausschließlich mit Wildformen heimischer, standortgerechten Straucharten zu erfolgen – keine Exoten, keine Zierformen (wie Blutvarianten, panaschierte Blätter u. dgl.). Insbesondere sind keine invasiven Gehölzarten wie z. B. Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) u. dgl. zu verwenden. Geeignete Gehölzarten sind z. B. Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Rot-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlich-Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaea*), Eingriffel-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnlich-Hasel (*Corylus avellana*) u. dgl. Es sind zumindest fünf Gehölzarten zu gleichen Teilen in bunter Mischung zu pflanzen. Die Pflanzung hat in der Mitte des Grüngürtels bzw. eines gedachten 5 m breiten Streifens in Form von zwei gegeneinander versetzten Reihen, Abstand in der Reihe 1,5 m, zwischen den Reihen 1 m zu erfolgen. Im Bereich der Zufahrten kann die Bepflanzung auf 5 m Länge unterbrochen werden. Das Aufkommen der Gehölze ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (z.B. Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz, Ausmähen, Wässerung in Trockenphasen) sicherzustellen sowie das Anwachsen zur arttypischen Wuchsgröße und der dauerhafte Bestand zu dulden. Ausfälle in den ersten drei Jahren sind zu ersetzen.
4. Der Behörde ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein fachlich geeignetes Gestaltungs- und Pflegekonzept zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, das auf die folgenden Punkte eingeht bzw. diese erfüllt:
 - Begründung einer naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsdecke (artenreiche feucht getönte Wiese) auf der Vorhabensfläche (ca. 3,75 ha, abzüglich allenfalls befestigter Weganlagen) durch Einsaat von standortgerechtem, artenreichem Grünlandsaatgut aus heimischen Arten (z. B. je nach lokalen Bodenverhältnissen ReNatura E2 Glatthaferwiese, ReNatura E6 Feuchtwiese oder qualitativ gleichwertig, jedenfalls frei von Klee i.e.S. und Luzerne) in fachgerechter Saatstärke und Umsetzung begleitende Initialmaßnahmen (Säuberungsschnitt u. dgl.)
 - Sicherstellung der Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes durch eine festzulegende Nutzungsintensität mit zumindest zwei verschiedenen Mahdregimen (Mahdkonzept hinsichtlich Mahdzeitpunkt und Mahdhäufigkeit, Entfernung Mähgut)
 - Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Neophytenbeständen auf den Vorhabensflächen zu unterbinden – Pflegemaßnahmen und -häufigkeiten für den Bedarfsfall sind festzulegen und vollflächig vorzusehen.
 - Sicherstellung eines geschlossenen Bewuchses

5. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen.
6. Die Bepflanzung bzw. Begrünung der Vorhabensflächen ist binnen 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Pflanz- und Saatguts in einer der Fläche entsprechender Menge ist durch Kauf- bzw. Leistungsbeleg nachzuweisen.
7. Über die Betriebsdauer der Anlage ist ein Monitoring durch nachweislich fachlich qualifiziertes Personal umzusetzen, das die zielgerichtete Entwicklung der Vegetationsdecke sicherstellt. Dies hat im ersten und dritten Jahr nach der Neuanlage und danach in 5-jährigen Abständen zu erfolgen. Im Zuge des Monitorings ist der Zustand der Vegetation zu einem fachlich geeigneten Zeitpunkt zu erheben. Sollte eine ungünstige Entwicklung erkennbar sein (keine Entstehung artenreicher feucht getönter Grünlandbestände, Entwicklung von Neophytenbeständen, so sind Maßnahmen zur Behebung zu formulieren, der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge umzusetzen. Jedes Monitoring ist durch einen Kurzbericht inkl. aussagekräftiger Fotodokumentation zu belegen und dieser gemeinsam mit einem allfälligen Maßnahmenvorschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres aufgefördert der Behörde vorzulegen.

Fachbereich Landschaftsschutz

1. Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage einer standortgemäßen extensiven Wiesenfläche (Leitziel: naturhafte, feucht getönte Wiesenfläche) als biodiversitätsfördernde wie bildbereichernde Maßnahme in den Grünbereichen unter und zwischen den PV-Modulreihen und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.

Begründung

Die Antragstellerin, die Ranft Energie Projekte Drei GmbH, Bauernstraße 1, 4600 Wels, beantragte mittels Online-Einbringung vom 24.04.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebeneinrichtungen auf einer Gesamtfläche von rund 2 ha, bestehend aus 4.716 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von 2.923,92 kWp, auf den Grundstücken Nr. 686 und 687/1 der KG Höll in der Gemeinde Deutsch Schützen – Eisenberg.

Es wurde daher am 05.02.2024 am Gemeindeamt der Gemeinde Deutsch Schützen – Eisenberg eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung wurde von der Antragstellerin angekündigt, die Anlage, anders als ursprünglich eingereicht, ohne Umzäunung ausführen zu wollen. Entsprechend geänderte Projektunterlagen wurden nachgereicht und den Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche zur Beurteilung übermittelt. Ergänzungen der Sachverständigen zu den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Gutachten werden unter diesen angeführt.

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 04.02.2024)

Wenn auch die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt recht dürftig und widersprüchlich ausgefallen sind, sind sie hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) ausreichend und zur sicherheitstechnischen Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom 24.01.2024 betreffend Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen PV-Anlage „Höll“, der Ranft Energie Projekte 3 GmbH ist zur Ausführung geeignet, sofern dem Errichter mitgeteilt wird, welche der widersprüchlichen Dokumente zur Ausführung gelangen sollen.

Die Erfüllung der Auflagen [...] vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom 24.01.2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technische Bericht vom 24.01.2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen elektrischen Freiflächen PV-Anlage „Höll“ gemäß den beiliegenden Unterlagen „Technischer Bericht vom 24.01.2024“, betreffend Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen PV-Anlage „Höll“, der Ranft Energie Projekte 3 GmbH.

Ergänzung vom 22.04.2024:

Nach Durchsicht der übermittelten Dokumentation, ist die einzig wesentliche Änderung der Wegfall der Umzäunung. Dies hat unwesentliche Änderungen im Gutachten zur Folge. Der Punkt 6.2 des Gutachtens ändert sich wie folgt:

6.2 Werden die Genannten durch Immissionen gefährdet? Wenn ja, welche geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbare Gefährdungen vermeiden, können vorgesehen werden?

Eine Gefährdung durch Wärmeentwicklung der Solarmodule ist vorstellbar. Da die Anlage keine Umzäunung aufweist könnten sich Menschen im Bereich der Anlage aufhalten und es könnte zu einem Kontakt zwischen Moduloberfläche und Extremitäten kommen. In seltenen Fällen könnte es dadurch zu Hautreizungen oder Verbrennungen kommen. Elektrotechnische Anlagenteile im Niederspannungsbereich werden durch entsprechende Einhausung oder Umzäunung als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 betrieben. Eine entsprechende Beschilderung, die auf Gefahren der Anlage hinweist, wird in den vorgeschlagenen Auflagen eingefordert.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 05.02.2024)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

Ergänzung vom 14.03.2024:

Auf die bautechnischen Angelegenheiten haben diese Änderungen keinerlei Auswirkungen. Die bestehenden Auflagen bleiben somit unverändert aufrecht.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 08.04.2024, bereits auf Grundlage der geänderten Einreichung erstellt)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Auf Grund der maximalen Längsausdehnung der Modulreihen von ca. 190 m ist die Erreichbarkeit von einer Seite ausreichend.

Die Modulreihen werden mit einer Längsausdehnung von mehr als 60 m ausgeführt. Bei einer Aneinanderreihung von mehreren Modultischen ist nach einer Längsausdehnung von 60 m ein Trennungsabstand von mindestens 1,0 m untereinander erforderlich. Dies geht aus den Einreichunterlagen nicht hervor bzw. wurde nicht einkotiert, aus diesem Grund wurden Auflagen definiert.

Die Fahrwege wurden in den Einreichunterlagen dargestellt, jedoch weisen diese keine Kotierungen auf. Die Kurvenradien und Fahrwegbreiten sind entsprechend der TRVB 134 F auszuführen.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes sowie Einhaltung der Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 22.01.2024)

Aufgrund des übermittelten Blendberichtes bestehen im Bereich des IP-A02 und des IP-A04 mögliche kurzzeitige Blendwirkungen, diese Blendwirkungen liegen jedoch unterhalb der Grenzwerte der OVE-Richtlinie R11-3. Für die mögliche Blendwirkung im Bereich der Kläranlage wurde im Blendbericht ein min. 95 m langer und min. 2,50 m hoher Sichtschutz vorgeschlagen. Bei Errichtung dieses Sichtschutzes bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der geplant PV-Freiflächenanlage auf den GstNr.: 686 und 687/1 in der KG Höll.

Ergänzung vom 18.03.2024:

Aus verkehrstechnischer Sicht bleibt das Gutachten vom 22.01.2024, Zl. A5/8.900-10008-9-2024 weiterhin aufrecht, da diese Änderungen keine negative Auswirkung auf die im Einreichkonvolut befindliche Blendberechnung haben.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 01.02.2024)

Frage 1: Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Ja, das Vorhaben liegt zwar nicht in, aber doch nahe an einem Europaschutzgebiet – Beantwortung weiterführender Fragen:

a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

Nein, durch das Vorhaben wird die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, nicht wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert, da keine Flächen im Schutzgebiet beansprucht werden.

b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Nein, bezugnehmend auf die Beantwortung der Teilfrage c) sind durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, nicht zu erwarten.

c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Nein, durch das Vorhaben wird der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt, da weder direkte, noch indirekte Wirkungen auf solche Lebensräume und Arten zu erwarten sind

d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Nein, bezugnehmend auf die Beantwortung der Teilfrage c) sind durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, nicht zu erwarten.

e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

Nein, in Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist somit durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, eine Beeinträchtigung dieses Gebietes nicht zu erwarten.

Frage 2: Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Nein, das Vorhaben liegt nicht einem Landschaftsschutzgebiet.

Frage 3: Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Nein, das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

Frage 4: Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Nein, durch die Maßnahme wird kein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet, da ein solcher im Bereich des Vorhabens weder bekannt, noch zu erwarten ist.

Frage 5: Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Nein, durch die Maßnahme wird der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, da ein solcher im Bereich des Vorhabens weder bekannt, noch zu erwarten ist und auch innerhalb der denkbaren Einflussphäre des Vorhabens nicht betroffen ist.

Frage 6: Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Ja, durch die Maßnahme sind Störungen für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden – vgl. Auflagenkatalog.

Frage 7: Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Nein, eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Derartige Arten kommen zwar im mittleren und weiteren Umfeld des Vorhabens vor, ein erheblicher Einfluss auf diese ist jedoch aufgrund des Fehlens entsprechender Wirkfaktoren nicht erkennbar.

Fazit

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den betroffenen Naturraum und die hier vorkommenden Arten zu erwarten sind. Insbesondere ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender oder umliegender Schutzgebiete bzw. deren Schutzgüter und Ziele zu erwarten.

Ergänzung vom 17.04.2024:

Die aktuelle Planung ohne vollständige Einzäunung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu befürworten, da die Durchgängigkeit der freien Landschaft nun bestmöglich gewahrt bleibt. Der Sichtschutzzaun zur Kläranlage hin ist dabei bedeutungslos, da diese ohnehin bereits umzäunt ist. Zur nun vorgesehenen, im Detail nicht spezifizierten Sichtschutzhecke ist zu bemerken, dass die Auswahl der Gehölze aufgrund der Bezeichnungen im technischen Bericht nicht völlig nachvollziehbar ist ("Dornstrauch") bzw. auch invasive ("Schmetterlingsflieder", gemeint ist wahrscheinlich der Sommerflieder, *Buddleja davidii*) und nicht standortgerechte Arten (Kornelkirsche, eine Art bevorzugt trockener bis mittlerer Standorte) enthält.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 15.01.2024)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage KG Höll und auch dessen unmittelbaren Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet. Im Westen reicht das Landschaftsschutzgebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBI. Nr. 30/1974) bis etwa 260 m an das Vorhabensgebiet heran. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Schutzziele für das ggst. Landschaftsschutzgebiet sind auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage KG Höll und auch dessen unmittelbaren Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Naturschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis zu 2,9 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den mittel- bis langfristigen Ersatz aktuell weitestgehend strukturloser Ackerflächen durch naturhafte und teilräumlich hinsichtlich ihres Charakters und Bildes differenzierte Extensivgrünlandflächen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreiflächenanlagen

positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

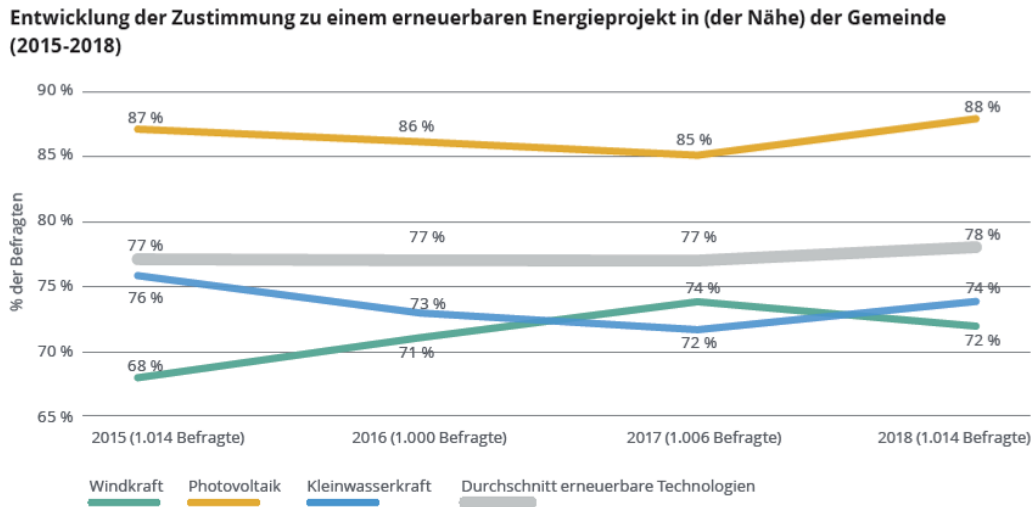


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu relevanten Veränderungen des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ersatz strukturloser Ackerflächen durch attraktive, naturhafte Wiesenflächen) die technoide Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV Modulen gegenüberzustellen ist. Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Gutachterliche Schlussfolgerung

[...]

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) teilbereichsweise differenziert unter Berücksichtigung der durch Auflage vorzuschreibenden ergänzenden Maßnahmen „geringe bzw. „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem

Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Ergänzung vom 18.03.2024:

Aus dem Sachbereich Landschaftsschutz begründet sich aus der ggst. Projektanpassung der Entfall folgender Auflage, da die Anlage der raumfassenden Strauchzeile nunmehr Projektbestandteil ist: „Herstellung einer naturhaften Strauchzeile im Bereich des um die PV-Betriebsfläche gewidmeten Ggü-Streifens.“

Alle sonstigen Aussagen im vorgelegten Gutachten vom 15.01.2024 bleiben davon unberührt und vollinhaltlich aufrecht.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vom 26.01.2024:

„Für das Projekt ist eine vollständige Umzäunung eingereicht. Inhalt aller PV Zonierungsverordnungen im Burgenland und ständige Praxis ist ein Verzicht auf Zäunungen, um eine Durchgängigkeit der Landschaft zu erhalten.

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft wäre ein Projekt genehmigungsfähig, das technisch so ausgestaltet ist, dass eine komplette Zäunung nicht erforderlich ist. (zentraler Wechselrichter).“

Anmerkung:

Zur geänderten Einreichung ohne Zaun wurde keine eigene Stellungnahme mehr abgegeben.

Weitere Stellungnahmen:

Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 24.01.2024:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände. Eine Übersendung der Verhandlungsakten vor Bescheiderlassung im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH Sparte Strom vom 31.01.2024:

Bei plan- und projektmäßiger Ausführung besteht grundsätzlich kein Einwand, wenn die im übermittelten Schreiben aufgelisteten Bedingungen eingehalten werden.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgl. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz sowie Verkehrs- und Lichttechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2024, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Berichtes eingehalten werden. Der erzeugte Strom soll zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist werden (Volleinspeiser).

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wurde vom Referat Örtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bestätigt, dass die gegenständliche Projektfläche zwar nicht in einer per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LGBl. 60/2021) liegt, gemäß § 56 Abs. 12 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 dürfen jedoch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von überörtlichen Entwicklungsprogrammen oder Eignungszonen bereits gewidmeten Flächen der Widmung entsprechende Anlagen auch dann errichtet, betrieben und abgeändert werden, wenn sie nicht vom räumlichen Geltungsbereich des überörtlichen Entwicklungsprogrammes oder der Eignungszone umfasst sind. Das bedeutet, dass für die bereits 2012 als "GAEn" (Grünfläche - Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie) ausgewiesenen Flächen kein raumplanungsrechtliches Kriterium mehr gegeben sein muss, um die Anlagen zu errichten.

Aufgrund der Lage der Projektfläche im 30-jährigen Hochwasser-Abflussgebiet (HQ30) ist zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart als zuständige Wasserrechtsbehörde ein Verfahren anhängig, in welchem über die wasserrechtlichen Belange abgesprochen wird.

Da auf dem eingereichten Lageplan nicht eindeutig zu erkennen ist, ob die geplante neue Trafoanlage auf der Widmungsfläche "GAEn" oder der unmittelbar angrenzenden Fläche mit der Widmung „Ggü“ (Grüngürtel) errichtet werden soll, wurde hierzu eine klarstellende Auflage vorgeschrieben.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Grünfläche - Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2024 erörterten schlüssigen Gutachten sowie deren Ergänzungen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 94,--** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 65,40 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 399,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) Ranft Energie Projekte Drei GmbH, Bauernstraße 1, 4600 Wels
- 2) Gemeinde Deutsch-Schützen Eisenberg, Untere Hauptstraße 24, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>